itm

Prof. Dr. Thomas Hoeren

Gesetzliche Schuldverhältnisse

Arbeitspapier 8: Deliktsrecht – Haftung nach § 823 Abs. 2 und § 826 BGB

Bearbeitungsstand 21. November 2026

Literaturhinweise:

Althammer, Die Haftung nach § 823 I und II BGB, JA 2006, 697; *Bruns*, Dieselskandal und Nutzungsentschädigung, NJW 2020, 508; *Lorenz*, Grundwissen – Zivilrecht: Deliktsrecht – Haftung aus § 823 II BGB, JuS 2020, 12; *Lorenz*, Zivilrecht: Haftung aus § 826 BGB, JuS 2020, 493; *Schaub*, Die Abgasproblematik – Möglichkeiten und Grenzen von § 826 BGB, NJW 2020, 1028

Übungsfälle: *Zwickel*, Der etwas andere Stromkabelfall, ZJS, 2010, 491

Theoretische Grundlagen:

1. Tatbestand des § 823 Abs. 2 BGB

Voraussetzung eines Schadensersatzanspruchs aus § 823 Abs. 2 BGB ist, dass ein **Schutzgesetz** im Sinne der Vorschrift vom Schädiger **widerrechtlich** und **schuldhaft verletzt** und dadurch einem anderen ein Schaden zugefügt wurde. Nach Art. 2 EGBGB ist ein Gesetz im Sinne des BGB jede Rechtsnorm, d.h. Gesetze im formellen und im materiellen Sinne (Verordnungen, Satzungen). Als Schutzgesetz kommen nur **Verbots- oder Gebotsnormen** (Befehlscharakter) in Betracht. Es muss persönlichen und sachlichen Individualschutz vermitteln, d.h. es darf nicht ausschließlich die Allgemeinheit schützen (wie z.B. § 125 StGB, § 370 AO), sondern muss dem **Schutz des Einzelnen** vor der Verletzung seiner Rechte und rechtlich geschützten Interessen dienen. Der **Anspruchsteller** muss zudem in der Norm **geschützten Personenkreis** gehören und das verletzte **Schutzgut** muss vom **sachlichen Schutzbereich der Norm erfasst** sein. Insbesondere die meisten Bestimmungen des StGB sind Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. Anders als in § 823 Abs. 1 BGB, wird von § 823 Abs. 2 BGB auch das Vermögen geschützt, soweit das Schutzgesetz, dessen Verletzung gerügt wird, auch Vermögensschutz gewährleistet.

„**Verletzung**“ des Schutzgesetzes meint, dass dessen **objektiver** und **subjektiver Tatbestand** vollständig **verwirklicht** sein muss. Dies beurteilt sich nach den **Regeln**, die für das jeweilige **Schutzgesetz** gelten, d.h. bei Strafnormen nach den strafrechtlichen Lehren (Objektiver und subjektiver Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld). Hier ist ggf. folglich inzident die Strafbarkeit des Schädigers nach dem StGB zu prüfen.

Wie schon bei § 823 Abs. 1 BGB ist die **Rechtswidrigkeit** durch die Gesetzesverletzung **indiziert** (h.M.). Bezugspunkt des **Verschuldens** ist hier die **Verletzung des Schutzgesetzes**, nicht der dadurch verursachte Schaden. **Erfordert** das **Schutzgesetz selbst Verschulden**, muss auch das vom Schutzgesetz geforderte Verschulden **nach dessen Regeln vorliegen**. Ist dies **nicht der Fall**, ist **Verschulden im Sinne von § 276 BGB** erforderlich, vgl. § 823 Abs. 2 S. 2 BGB

2. Aufbauschema, § 823 Abs. 2 BGB

A. Voraussetzungen (haftungsbegründender Tatbestand)

I. Verletzung eines Schutzgesetzes

1. Schutzgesetz i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB
   a) Gesetz = jede Rechtsnorm, d.h. Gesetz im formellen und materiellen Sinne, Art. 2 EGBGB
   b) Verbots- oder Gebotsnorm = Norm mit Befehlscharakter
   c) Persönlicher und sachlicher Individualschutz
      - Gesetz bezweckt auch Individualschutz
      - Anspruchsteller gehört zum geschützten Personenkreis
      - Geltend gemachtes Interesse soll von der Norm geschützt werden
2. Verletzung des Schutzgesetzes
   - Rechtswidrige und schuldhafte Verwirklichung des gesamten objektiven und subjektiven Tatbestands des Schutzgesetzes nach den dafür geltenden Regeln

II. Rechtswidrigkeit

- Nach h.M. durch Schutzgesetzverletzung indiziert

III. Verschulden

1. Bezugspunkt: Verletzung des Schutzgesetzes (nicht der verursachte Schaden)
2. Verschuldensform
   - Verschulden nach Regeln des Schutzgesetzes, wenn dort gefordert
   - Sonst Verschulden i.S.v. § 276 BGB erforderlich, vgl. § 823 Abs. 2 S. 2 BGB

B. Rechtsfolge (haftungsausfüllender Tatbestand)

➔ Ersatz des durch die Schutzgesetzverletzung verursachten Schadens

I. Ermittlung des zurechenbaren Schadens nach der

Differenzmethode

II. Art des Schadensausgleichs, §§ 249 ff. BGB
- Beachte: ggf. Mitverschulden des Beschädigten, § 254 BGB

3. Tatbestand des § 826 BGB

§ 826 BGB schützt bei vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung auch das Vermögen als solches. Der Schädigungsvorsatz ist gesondert festzustellen. Zur Abgrenzung im Dieselfall: Auch ohne Nachweis einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung kann bei schuldhafter Verletzung eines anwendbaren Schutzgesetzes ein Anspruch auf Ersatz des Differenzschadens aus § 823 Abs. 2 BGB bestehen (BGH, Urteil vom 26.06.2023 – VIa ZR 335/21).

4. Aufbauschema, § 826 BGB

A. Voraussetzungen (haftungsbegründender Tatbestand)

I. Schaden
- Jeder Schaden, auch reiner Vermögensschaden

II. Durch ein sittenwidriges Verhalten des Anspruchsgegners
- Sittenwidrigkeit (+), bei Verstoß gegen Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden

III. Vorsatz
- Vorsatz bezüglich des Schadens und der die Sittenwidrigkeit begründenden Umstände

B. Rechtsfolge (haftungsausfüllender Tatbestand)

➔ Ersatz des Schadens gem. §§ 249 BGB

Übungsfälle:

1. Der übereifrige Fahrradkurier F ist grundsätzlich in großer Eile. Seit kurzem wurde sein Zustellbezirk aufgrund seiner Schnelligkeit nochmals vergrößert. Hinzugekommen sind insbesondere einige ländliche Ortschaften in Ostwestfalen. F ist während eines Spätsommerabends wieder einmal in höchster Eile, um alle Pakete noch bei den Adressat*innen abzuliefern, bevor es dunkel wird und um endlich den langersehnten Fahrradkurier-Zustellrekord zu knacken. Kurz vor Dämmerung verfährt er sich aber in einer der ländlichen Ortschaften. Als er dies bemerkt, beschließt er, um einen großen Umweg zu vermeiden, eine Abkürzung zu fahren. Dafür fährt er querfeldein und stößt auf einen nicht sehr soliden Weidezaun. Um seinen Zustellrekord nicht zu gefährden, überfährt er kurzerhand

den Weidezaum und rast weiter. Was der F allerdings nicht wusste, ist, dass ihn der Eigentümer des Zauns, der Landwirt L zufällig beobachtet hatte, als dieser gerade dabei war, seine Tiere in die Stallungen zu treiben.
L verlangt Ersatz der Kosten, die zur Wiederherstellung seines Weidezauns erforderlich sind.

2. G ist Inhaber und Betreiber eines Cafés in der Kölner Innenstadt. S erwirbt das Nachbarhaus und eröffnet dort ebenfalls ein Café, in dem er die Tasse Espresso für € 0,50 günstiger anbietet als G. S hat die Absicht, G Konkurrenz zu machen und so dessen Einnahmen zu vermindern. In der Folgezeit reduziert sich der Profit des G erheblich. Anspruch des G aus § 826 BGB?

3. Antiquitätenhändler V verkauft G einen wertvollen Sekretär zum Preis von € 10.000. S bietet V den Preis von € 12.000, wenn er das Möbelstück trotz der bereits eingegangenen Verpflichtung gegenüber G ihm überlässt. Aufgrund des hartnäckigen Drängens des S, dem die Verpflichtung des V gegenüber G bewusst ist und der auf seinen Status als guter Kunde des V pocht, lässt sich V schließlich überreden. Kann der G von S Schadensersatz aus § 826 BGB verlangen?

Gesetze und Entscheidungen § 823 BGB · § 826 BGB